



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

BEDE Consulting e.U. wird in der Folge als Auftragnehmer („AN“) bezeichnet. Der betreffende einzelne Auftraggeber, aber auch eine eventuelle Mehrzahl von Auftraggebern, wird in der Folge als der Auftraggeber („AG“) bezeichnet.

Für sämtliche Rechtsgeschäfte (Coaching, Beratungsleistungen, Bewachungsdienst- und Detektivleistungen) zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die Unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Vertragsbeendigung

Die Verträge des AN enden mit der Leistungserbringung. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät – wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Haftung

Der AN haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gewinnverlust, reinen finanziellen Verlust, Verlust von Einkommen, Geschäftsmöglichkeiten oder Erträgen, auch wenn er über die Möglichkeit solcher Verluste und Schäden informiert wurde.

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



Rechnungslegung

Der AN ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

Gerichtsstand

ist das für 1110 Wien sachlich zuständige Gericht, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

2. Coaching

Auftragsannahme

Unter „Coaching“ wird jede in den Räumlichkeiten des AN oder online über die Plattform ZOOM abgehaltene Weiterbildung, Schulung oder Kurs verstanden. Der Umfang eines konkreten Coachingauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Leistungserbringung

Die Dauer des Coachings ist in Stunden angegeben. Jede Stunde gliedert sich in 50 Minuten Unterricht und 10 Minuten Pause und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Für das Coaching stehen Skripten und/oder Lernunterlagen zur Verfügung, die, sofern nicht anders bekannt gegeben, im Gesamtpreis inkludiert sind und zu Kursbeginn ausgegeben bzw. zum Download freigegeben werden. Diese Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, verkauft, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in Verkehr gebracht werden.

Vertretung

Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

Beendigung des Auftrages und finanzielle Regelung

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass erst nach Überweisung der vereinbarten Anzahlung mit dem Auftrag begonnen wird.

Mit Abhaltung des letzten vereinbarten Termins ist der Auftrag abgeschlossen. erhält der AN ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN. Das Resthonorar ist jeweils nach Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig.



Bei Nichtteilnahme am bestellten Coaching erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der geleisteten Zahlung. Die einzige Ausnahme besteht bei unvorhergesehener Erkrankung des AG, wenn dies durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen wird. Terminverschiebungen einzelner Termine von bis zu zwei Wochen gelten zwischen den Vertragspartnern als vereinbart. Die Kosten für das Coaching sind nach Abschluss des Vertrags im Vorhinein per Überweisung fällig.

3. Beratungsleistungen

Auftragsannahme

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der AG wird den AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Beratung bekannt werden – dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

Leistungserbringung

Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritte dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem AG Bericht zu erstatten. Den Schlussbericht erhält der AG in angemessener Zeit, d. h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages als Abschluss des Auftrages. Der AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

Vertretung

Der AN ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AG.

Haftung und Schadenersatz

Der AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der AN haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Schadenersatzansprüche des AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von



Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

Der AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des AG erhält. Weiters verpflichtet sich der AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, vorwiegend auch über die Daten von Klienten des AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der AN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht, aber auf diese vollständig zu übertragen, und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Der AN ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der AG leistet dem AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

Beendigung des Auftrages und finanzielle Regelung

Der AN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Vorauszahlungen zu verlangen.

Nach Vollendung des vereinbarten Auftrages durch Übergabe des Abschlußbericht erhält der AN ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN. Das Honorar bzw. Resthonorar ist jeweils nach Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig.

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN, so behält der AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.



Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

4. Bewachungsleistungen

Auftragsannahme

Der AN erklärt sich damit einverstanden, die Dienstleistungen für den AG gemäß den spezifischen, im gegenständlichen Vertrag festgelegten Bedingungen zu erbringen. Sämtliche Ausrüstung, Software, Materialien und/oder Dokumentationen, die vom AN bereitgestellt werden, bleiben stets in dessen Eigentum, sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Leistungserbringung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände (z.B. Schlüssel, Codekarten usw.) sind vom AG in ausreichender Anzahl rechtzeitig und kostenlos zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Vertragsunterzeichnung zur Verfügung zu stellen. Stehen die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Vertragsunterzeichnung nicht zur Verfügung, können diese vom AG persönlich oder per eingeschriebenem Brief an den AN übermittelt werden. Die Abholung bzw. Zustellung der Gegenstände durch einen Mitarbeiter des AN ist kostenpflichtig.

Für Schlüsselverluste sowie für Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch Mitarbeiter des AN haftet dieser im Rahmen der Haftungsbestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Der AN ist berechtigt, für die Dauer der Vereinbarung auf bzw. in den Standorten des Auftraggebers die üblichen Hinweisschilder, versehen mit dem Firmenlogo von anzubringen. Bei Beendigung der Vereinbarung wird der AN die Hinweisschilder auf eigene Kosten entfernen.

Der AN ist nicht verpflichtet, irgendwelche anderen Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen als solche, die in der besonderen Dienstanweisung/im Leistungsverzeichnis spezifiziert sind. Sollte der AG während der Durchführung der Dienstleistungen Anweisungen geben, die außerhalb der besonderen Dienstanweisung/des Leistungsverzeichnisses liegen und die Durchführung der Dienstleistungen ändern oder beeinträchtigen, so hat der AG die alleinige Verantwortung, für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen zu übernehmen und den AN diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.

Vertretung

Der AN kann auf Subunternehmer zurückgreifen, um einige oder alle Dienstleistungen zu erbringen. Der AN übernimmt die Verantwortung für diese Subunternehmer – vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.



Haftung und Schadenersatz

Der AN garantiert keine Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistungen und übernimmt keine Gesamtverantwortung für die Sicherheit am Standort des AN. Soweit im Angebot/Vertrag nicht anderweitig vereinbart, wird der AN nicht als Sicherheitsberater engagiert.

Der AN gibt weder eine ausdrückliche noch eine implizierte Zusicherung, dass seine Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern.

Der AG stimmt zu, dass das Dienstleistungsentgelt die Bewertung der Risiken und Gefahrpotenziale auf Grundlage der vom AG gelieferten Informationen widerspiegelt und dass die Vereinbarung und der Arbeitsumfang an die Bedingung geknüpft sind, dass die Haftung vom AN im Rahmen dieser Vereinbarung so beschränkt ist, wie hierin festgelegt.

Der AN haftet für Personen- und Sachschäden, welche während bzw. im ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung seines Personals (Erfüllungsgehilfen) grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft herbeigeführt bzw. durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen verursacht werden.

Der AG hat den AN von und gegen sämtliche Verluste Schad- und klaglos zu halten, die dieser möglicherweise infolge von oder in Verbindung mit der Durchführung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, oder aufgrund derer Ansprüche gegen den AN durch Dritte erhoben werden, es sei denn, diese Verluste ergeben sich aus einer grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung seitens des AN, seiner MitarbeiterInnen, seiner Vertreter oder seiner Subunternehmer.

Versicherung

Der AN hält während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung eine Versicherung in Bezug auf die Haftung aufrecht, und zwar in der Höhe und zu den Bedingungen, die der AN in seinem eigenen allgemeinen Ermessen beschließt.

Die vom AN abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt keine Verluste ab, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des AG ergeben.

Auf schriftliche Aufforderung des AG liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Versicherungszertifikat, das die oben angegebene Deckung belegt.

Beendigung des Auftrages und finanzielle Regelung

Nach Ablauf des Vertragszeitraumes werden dem AG sämtliche bei Auftragsannahme übergebene Gegenstände durch den AN retourniert. Damit ist der Auftrag abgeschlossen, das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig.

Storniert der AG von ihm beauftragte Leistungen 96 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn, werden Stornokosten im Umfang von 25 % des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet. Storniert der AG von ihm beauftragte Leistungen innerhalb von 48 Stunden oder weniger vor Leistungsbeginn, werden Stornokosten im Umfang von 50 % des vereinbarten (geschätzten) Auftragsvolumens verrechnet.



5. Detektivleistungen

Auftragsannahme

Der AG verpflichtet sich im Auftragsgespräch bzw. bei der Auftragserteilung, sämtliche Informationen über bereits getätigte Beobachtungen und eigens vorgenommene Handlungen, sowie allfällige Rechtsanwaltskorrespondenz dem AN zur Kenntnis zu bringen.

Das volle Risiko jedes Auftrages trägt der AG mit der Verpflichtung, den AN daraus Schad- und klaglos zu halten. Der AG trägt das alleinige Risiko sowie allfällige Haftungsansprüche, wenn er den AG wissentlich falsch informiert bzw. Informationen zurückhält.

Leistungserbringung

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen tätig werden und nur innerhalb der gesetzlich eingeräumten oder begrenzten Rechtsnormen aktiv werden darf. Das Risiko der Zielerreichung des Auftrages trägt in vollem Umfang der AG, der AN ist daraus Schad- und klaglos zu halten. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen mit dem Auftraggeber vorliegen, erfolgt die Einsatzplanung, die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie deren Ablöse etc. nach fachlichem Ermessen durch den AN.

Der AG verzichtet ausdrücklich auf die Preisgabe der Identität von Informanten oder/und Auskunftspersonen, welche der Detektei im Zuge ihrer Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangt sind. (Quellschutz).

Berichterstattung

Berichte und Mitteilungen durch den AN erfolgen ausschließlich in Wahrnehmung berechtigter Interessen des AG und sind auch nur für den AG bzw. dessen Rechtsvertretung bestimmt und von diesen streng vertraulich zu behandeln. Hinsichtlich der allfälligen weiteren Verwendung der dem AG übermittelten Berichte und Ergebnisse wird vom AN keinerlei Haftung übernommen.

Datenschutz

Sämtliche, dem AG im Zuge der Auftragserteilung bekanntgewordenen Daten werden nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Form behandelt.

Diesbezüglich sei auf die bestehenden Bestimmungen über die Auftragsverarbeitung und die Datenschutzfolgeabschätzung des AN verwiesen.

Beendigung des Auftrages und finanzielle Regelung

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass erst nach Überweisung der vereinbarten Anzahlung der Auftrag bearbeitet wird. Mit Übermittlung bzw. Übergabe der Berichterstattung an den AG durch den AN ist der Auftrag abgeschlossen. Das Honorar bzw. Resthonorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den AN innerhalb von 14 Tagen fällig.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des AN vom AG zusätzlich zu ersetzen.